



Ganztagsangebot Sport-Förderunterricht



Jeden Donnerstag wird im Rahmen der Ganztagsangebote der Sport-Förderunterricht durchgeführt. Hauptziel ist es, bei allen Kindern Freude an der Bewegung zu wecken. Spezielle Ziele sind:

- Ausgleich von körperlichen Entwicklungsrückständen,
- Bewegungsmangel entgegenzuwirken
- Haltungsschwächen zu mindern
- Koordination und Kondition zu verbessern.



Kleine Spiele erfreuen sich großer Beliebtheit und sind Inhalt jeder Sport-Förderstunde.

Wir bieten zusätzliche Übungen an, die auf verschiedene Aspekte wie Kraft, Ausdauer, Schnelligkeit, Gelenkigkeit oder Koordination ausgerichtet sind. In spielerischer Atmosphäre wetteifern die Kinder mit „Gleichgesinnten“ und übernehmen Spielführerrollen. Dies stärkt das Selbstvertrauen und weckt den Spaß am Sport.

An Sportgeräten wird ausprobiert und getestet, was man schon alles kann. Das hilft Ängste zu überwinden und macht neugierig auf neue Herausforderungen. S. Colditz



Aus dem Inhalt:

- Information Amt für Abfallwirtschaft
- Wichtige Mitteilung zur Trinkwasser versorgung
- Bekanntmachung zur Flurbereinigung

Amtsblatt unserer Gemeinde Callenberg (§ 2 der Bekanntmachungssatzung vom 22.02.2005) • Herausgeber: Gemeindeverwaltung Callenberg, RH im OT Falken • Rathausstraße 40 • 09337 Callenberg • Tel. (03723) 69 99 60 • Fax: 6 99 96 66 • Intern.: www.callenberg.de **Verantwortlich für den Inhalt:** Bürgermeister Andreas Matthäi • **Redaktionelle Bearbeitung:** Frau M. Gerullis • Für die Richtigkeit der Mitteilungen des nichtamtlichen Teiles zeichnen die jeweiligen Verfasser verantwortlich. Wir behalten uns vor, Beiträge zu kürzen und zu überarbeiten. **Satz und Anzeigen:** layout & design-Satz, Werbung und Verlag • 09243 Niederfrohna Obere Hauptstraße 8 • Tel. (03722) 85679 **Druck:** Druckerei Dämmig Chemnitz • **Verteilung:** blitzpunkt Vertriebs- und Presseagentur GmbH • kostenlos an alle Haushalte



VERMISCHTES



Grumbacher Kiefernbergfest 13.08.2011

Programm

Samstag 13. August 2011

11.30 Uhr

Start zum Seifenkistenrennen mit anschließender Siegerehrung
Anmeldungen bis 10.08.2011 unter 037608/3188 od. ml.schuber1@web.de



Festplatz an der Feuerwehr

ab 14.00 Uhr

Aussichtsfahrten mit der 18m Hebebühne; Minibagger-Geschicklichkeitsspiele; buntes Kinderprogramm; Rundfahrten mit unserem Oldtimer Opel Blitz

ab 15.00 Uhr

Kaffee und hausgebackener Kuchen mit musikalischer Unterhaltung

20.00 Uhr

Musik und Tanz im Festzelt mit „DJ Wipp“ Der Eintritt ist frei!

ca. 21.00 Uhr

Lampion- u. Fackelumzug mit anschließend kleinem Lagerfeuer

Für Getränke und Imbiss ist ausreichend gesorgt

Es lädt herzlich ein Freiwillige Feuerwehr Grumbach



Am 02.07.2011 fand im Rahmen der 111 Jahr Feier der Feuerwehr Langenchursdorf der Ortswettkampf der Gemeindefeuerwehren um den Pokal des Bürgermeisters statt.

Den 1. Platz und den begehrten Wanderpokal erhielt die Jugendfeuerwehrmannschaft Langenchursdorf/Langenberg-Meinsdorf
2. Platz Jugendfeuerwehr Callenberg (gemischte Mannschaft)
3. Platz FF Langenchursdorf
4. Platz FF Langenberg-Meinsdorf
5. Platz FF Grumbach
6. Platz JF Langenchursdorf/Langenberg-Meinsdorf 2. Mannschaft
7. Platz FF Callenberg
8. Platz FF Reichenbach
9. Platz JF Callenberg/Reichenbach/Grumbach
Über das komplette Fest, mit allen Aktivitäten berichten wir in der nächsten Ausgabe. Red.



Löschangriff

Einladung

Flugmodellsportverein Callenberg e.V.



Flugtag 10 Jahre FMSV

Liebe Callenberger,

anlässlich unseres 10-jährigen Bestehens veranstalten wir am 13.08.2011 auf unserem Flugplatz einen Flugtag mit freiem Fliegen für Groß und Klein. Geflogen wird von 10-18 Uhr mit Modellflugzeugen und Hubschraubern. Über Ihren Besuch unseres Festes auf dem Flugplatz in Callenberg, gegenüber der alten Mülldeponie, würden wir uns sehr freuen. Für Speisen, Getränke und Unterhaltung ist gesorgt.

Alle Callenberger und Gäste sind herzlich eingeladen diesen Tag mit uns zu feiern.

Der Vorstand des FMSV Callenberg e.V.
Michael Steinert
Olaf Henschel
Ulrich Rutter

Kinderfeuerwehr Callenberg



Am 30.06.2011 zeigten die 20 Kinder der Kinderfeuerwehr Callenberg vor Eltern, Großeltern und Gemeinderäten bei der traditionellen Abschlussübung vor den Sommerferien ihr Können. Bürgermeister, Gemeindefeuerleiter und die Leitung der Kinderfeuerwehr wünschen allen Mitgliedern der Kinderfeuerwehr schöne sonnige Ferien! Den drei Viertklässlern, die nach den Ferien in die Jugendfeuerwehr wechseln, schon an dieser Stelle ein Herzliches Willkommen und einen super Start in den Reihen unserer Jugendfeuerwehr. Red.



AMTLICHER TEIL



In der Gemeinderatssitzung vom 30.05.2011 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Vorlage Nr. 74/2011

Ersatzbeschaffung von Kinderbettwäsche

Der Gemeinderat beschloss für die Kita Sonnenkäfer in Callenberg den Kauf von 40 x Kinderbettwäsche zum Preis von 844,90 EUR.

Der Bürgermeister wurde beauftragt die Bestellung zu veranlassen.

Vorlage Nr. 82/2011

Erstellung von Dokumentationen zum Datenschutz / Datensicherheit nach BDSG und SächsDSG Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Die Beschlussvorlage wurde an den Ausschuss verwiesen.

Vorlage Nr. 83/2011

Beschluss zur Sicherheitsneugründung des Abwasserzweckverbandes (AZV) „Lungwitztal-Steegenwiesen“

Nach vorausgegangener Aussprache beschloss der Gemeinderat auf der Grundlage des Gesetzes zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden (Sicherheitsneugründungsgesetz-SiGrG) vom 18.04.2002 der Sicherheitsneugründung (bestätigende Gründung) des AZV „Lungwitztal-Steegenwiesen“ zuzustimmen und die erneute Bestätigung der Mitgliedschaft der Gemeinde Callenberg in diesem Zweckverband.

Vorlage Nr. 84/2011

Beschluss über die Vereinbarung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes (AZV) „Lungwitztal-Steegenwiesen“ in der Fassung des von der Versammlung am 29. März 2011 bestätigten Entwurfes der Versammlung (Stand: 29.03.2011)

Nach vorausgegangener Aussprache beschloss der Gemeinderat Callenberg auf der Grundlage des Gesetzes zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden (Sicherheitsneugründungsgesetz-SiGrG) vom 18.04.2002, die als Anlage beigefügte Verbandssatzung des AZV „Lungwitztal-Steegenwiesen“ in der Fassung des von der Versammlung am 29.03.2011 verabschiedeten Entwurfs (Stand: 29.03.2011) nach Maßgabe des § 2 Abs 1 Nr. 1 SiGrG und § 48 SächsKomZG erneut zu vereinbaren.

Vorlage Nr. 85/2011

Vertrag über die Erbringung von Kurierleistungen mit der KISA (Gehaltsabrechnung)

Der Gemeinderat beschloss den Abschluss des Vertrages über die Erbringung von Kurierleistungen mit der KISA und beauftragte den Bürgermeister mit der Umsetzung des Beschlusses.

Vorlage Nr. 86/2011

Vergabe der Grünchnittflächen der Ortsteile Falken, Callenberg und Reichenbach an die Firma Wackler Service Group

Der Gemeinderat beschloss, die Grünflächen der Ortsteile Callenberg, Reichenbach und Falken an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Wackler Service Group zu vergeben.

Der Bürgermeister wurde mit dem Vertragsabschluss beauftragt.

Vorlage Nr. 87/2011

Alternative Löschwasserbereitstellung für den OT Reichenbach

Der Gemeinderat beschloss zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden ausreichenden Löschwasserversorgung im OT Reichenbach die Aufstellung von einem Miet-Container für ca. 3 Monate vorrangig an der FF Reichenbach (Übergangslösung). Die Kosten für einen Container a 10m³ für 3 Monate betragen 138,-EUR zuzügl. ggf. Kosten für die Aufstellung auf der Wiese (ca. 300,-EUR). Der Bürgermeister wurde mit der Umsetzung beauftragt. Als zweiter Schritt soll vom Bauamt der Bau einer Zisterne im OT Reichenbach (Dauerlösung) geprüft werden.

Vorlage Nr. 89/2011

Änderung Anbieter Elektronikversicherung ab 01.01.2012

Der Gemeinderat beschloss die Kündigung der bestehenden Elektronikversicherung zum 31.12.2011 und den Neuabschluss zum 01.01.2012 gemäß beiliegender Angebotsauswertung mit der Sparkassenversicherung Stuttgart. Der Bürgermeister wurde mit der Umsetzung beauftragt.

Vorlage Nr. 90/2011

Zustimmung des Gemeinderates zur Einsetzung des Kameraden Ingo Buchholtz als Ortswehrleiter (OWL) mit Wirkung vom 01.06.2011 durch den Bürgermeister

Der Gemeinderat beschloss die Einsetzung des Kameraden Ingo Buchholtz, als OWL der FF Reichenbach, mit Wirkung vom 01.06.2011.

Der Bürgermeister wurde gemäß § 12 Abs.5 Feuerwehrsatzung der Gemeinde mit der Einsetzung beauftragt. Im Ortsfeuerwehrausschuss rückt für Kamerad Ingo Buchholtz der Kamerad Markus Tirschmann nach.

Vorlage Nr. 91/2011

Ausschluss Andreas Baumgärtel aus der FF Reichenbach

Der Gemeinderat beschloss den Ausschluss von Andreas Baumgärtel aus der FF Reichenbach aufgrund der Empfehlung des Gemeindefeuerwehrausschusses und wies den Bürgermeister an, dies umzusetzen.

Vorlage Nr. 92/2011

Anschaffung eines 6-Sitzer Krippenwagens für die Kita Callenberg

Der Gemeinderat beschloss die Anschaffung eines 6-Sitzer Krippenwagens für die Kita Callenberg zum Preis von 1199,00 EUR.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die Bestellung zu veranlassen.

Vorlage Nr. 99/2011

Weisungsbeschluss zu rechtlichen Schritten gegen Baumängel in der KITA Callenberg

Der Gemeinderat erteilte dem Bürgermeister die Weisung zur Einleitung der erforderlichen rechtlichen Schritte gegen die Verursacherfirmen der Baumängel im Neubau der KITA Callenberg (Klageeinreichung).

Kurz berichtet - Rathaus:

Jugendklub Langenchursdorf

Aufgrund technischer Mängel (defekte Elektroanlage) wurde der Jugendklub am 22.06.2011 bis auf Widerruf gesperrt.

1. Unternehmerstammtisch

Am 23.06.2011 fand auf Einladung des Bürgermeisters der 1. Unternehmerstammtisch des Transportgewerbes unserer Gemeinde im Landgasthaus Beierlein statt. Von den 361 Gewerbesteuerpflichtigen aus der Gemeinde Callenberg kommen 28 aus dem Bereich Transportgewerbe. Diese 28 Unternehmen bringen knapp die Hälfte aller Gewerbesteuereinnahmen unserer Kommune auf.

Neben dem Bürgermeister waren auch das Bauamt, das Hauptamt und die Feuerwehr unserer Gemeinde vertreten. Als externen Gast konnten wir Herrn Heinig von der Agentur für Arbeit begrüßen. Von A wie Azubi, über B wie Baumaßnahmen der Kommune, DSL u.v.a.m. wurde in sehr konstruktiver Gesprächsrunde geredet und erörtert. In einem waren sich alle einig - es sollte eine Wiederholung in 2011 geben-. Red.

Turnhalle Langenchursdorf

Am 04.07.2011 wurden die Umkleideräume und Sanitäreinrichtungen der Turnhalle, nach erfolgter Mängelbeseitigung, für die Benutzung wieder freigegeben.

Breitband-Internet

Bei der europaweiten Ausschreibung breitbandfähiger Internetanschlüsse wird uns die Anwaltskanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek, Chemnitz juristisch begleiten.

Der Fördermittelantrag wurde fristgemäß im Landratsamt abgegeben.



NICHTAMTLICHER TEIL

In eigener Sache

Redaktionsschluss für das Amtsblatt August 2011 unserer Gemeinde ist der 29.07.2011. Später eingehende Artikel können leider nicht mehr berücksichtigt werden. Erscheinungstag für das Amtsblatt August 2011 ist der 13.08.2011.

Bei Zustellungsproblemen in Bezug auf das Amtsblatt unserer Gemeinde wenden Sie sich bitte an: Blitzpunkt Vertriebs- und Presseagentur GmbH Tel.: 03722/7140-52 oder Verlag - layout und design Niederfrohna, Tel.: 03722/85679

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) in Kitas und Hort

Die Gemeinde Callenberg sucht ab sofort für die Kita Falken eine/n FSJler/in.

In der Kita Langenchursdorf und im Hort wird voraussichtlich ab 01.09.2011 je ein FSJler/in gesucht.

Interessierte Bewerber/innen können sich beim Glauchauer Berufsförderung e.V. unter der Telefonnummer 03763/508418 über Einzelheiten informieren.



LANDKREIS ZWICKAU
LANDRATSAMT

AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG
UND FLURNEUORDNUNG

Bekanntmachung zur Flurbereinigung Reichenbach-Falken Ankündigung von Vermessungsarbeiten

Ab Mitte Juli finden im Rahmen der Flurbereinigung Reichenbach-Falken in den in das Verfahrensgebiet einbezogenen Gemarkungen Reichenbach, Falken und Langenchursdorf Vermessungsarbeiten statt. Diese Arbeiten umfassen zum großen Teil die Aufmessung von Straßen und Wegen und die Erfassung von Nutzungsarten. Die Arbeiten werden von einem Vermessungsbüro durchgeführt, welches sich durch einen entsprechenden Werkvertrag mit dem Landratsamt Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung ausweisen kann. Nach § 8 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz in Verbindung mit § 35 Flurbereinigungsgesetz haben sowohl die Beauftragten des Amtes für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung als auch die Beauftragten der Teilnehmergemeinschaft und des Verbandes für Ländliche Neuordnung das Recht Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Wir bitten alle Grundstückseigentümer, die Vermessungsarbeiten zu unterstützen.

Alle gesetzten Grenzmarken haben bis zum Abschluss des Verfahrens den Status von Vermessungszeichen, sind also keine Grenzzeichen im Sinne der Vermessungsverwaltung. Sie bewirken noch keine Änderung der Katastergrenzen.

Bei Fragen, Ideen oder Hinweisen zum Flurbereinigungsverfahren können sich die Teilnehmer an die zuständigen Bearbeiter beim Landratsamt Zwickau wenden.

Post: Landratsamt Zwickau
Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung (ALE)
Postfach 100176
08067 Zwickau

Sitz: Gerhart-Hauptmann-Weg 2 (Haus 1), 08371 Glauchau
Tel. 0375/ 4402-25601
Fax 0375/ 4402-25609
eMail: ale@landkreis-zwickau.de

Glauchau, 16.06.2011


Stark
Amtsleiterin



Amt für Abfallwirtschaft Wohin mit nicht mehr benötigter Tapete?

Tipps zur Verfahrensweise

Aus aktuellem Anlass informiert das Amt für Abfallwirtschaft zum richtigen Umgang mit Tapete.

Tapeten - auch unbenutzte Restbestände neuer Tapeten - sind „Restabfall“ und grundsätzlich über die Restabfalltonne bzw. zugelassene Rest-abfallsäcke zu entsorgen.

Warum?

Die Papierfasern aus der Tapete sind nicht mehr verwertbar. Um aus altem Papier neues herzustellen, muss sich dieses im Wasser (auflösen).

Tapete enthält Stoffe, die dieses Auflösen verhindern.

Warum?

Weil die Tapete an der Wand und/oder Decke von Zimmern halten soll. Wären diese Stoffe nicht in der Tapete enthalten, so würde sich diese nach längerer Einwirkzeit auflösen. Ein Verbringen an Wand oder Decke wäre dann nicht mehr möglich.

Tapete einmal genauer betrachtet:

Sie ist beflockt, beschichtet und enthält verschiedene Glanz-, Farb-, Holz- bzw. Kunststoffpartikel sowie Leime. Das macht die Wiederverwertung unmöglich, wengleich der Grundstoff der Tapete Papierfasern sind.

Tipp:

Man sollte nur so viel Tapete kaufen wie nötig.

Darüber hinaus nimmt der Handel nicht angebrochene Rollen zurück.

Amt für Abfallwirtschaft Reinigung der Bio-Tonnen

Die Reinigung der Bio-Tonnen, die im Auftrag des Landkreises bereitgestellt wurden, kann im ganzen Landkreis in Anspruch genommen werden“.



Die rechtliche Grundlage bildet die Abfallgebührensatzung des Landkreises Zwickau vom 11. Oktober 2010.

Die einmal jährlich vorgesehene Reinigung der Bioabfalltonnen ist gemäß § 16 - Erhebung der Bioabfallgefäßgebühr - Kalkulationsbestandteil der Bio-Abfallgefäßgebühr. Für das Waschen fallen also **keine gesonderten Gebühren** an.

Die angegebenen „Reinigungstage“ sind gleichzeitig die Leerungstage.

Die Reinigung wird in der Regel unmittelbar **nach der Leerung** vollzogen. Deshalb sollten die Bioabfallbehälter an den vorgesehenen Reinigungstagen nicht sofort nach der Leerung ins Grundstück zurückgeholt werden. Die Leerung und die nachfolgende Reinigung können sich in Ausnahmefällen bis in die Abendstunden verschieben.

Reinigungstag

Ort/Ortsteil

Donnerstag, 11. August 2011
Callenberg und Ortsteile Falken,
Langenberg, Langenchursdorf,
Meinsdorf, Grumbach und Reichenbach

-Wichtige Mitteilung zur Trinkwasserversorgung- Spülung des Leitungsnetzes geplant

Zur Sicherung der Trinkwassergüte führt der Regionale Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau in Callenberg in den Ortsteilen Meinsdorf, Langenberg, Falken und Langenchursdorf vom 04.08. bis 12.08.2011, in der Zeit von 07.30 bis 16.00 Uhr, planmäßige Netzpflegemaßnahmen durch. Wir bitten um Beachtung der folgenden Termine und Hinweise. Folgende Straßen sind betroffen:

04.08.-05.08.2011 - Ortsteil Meinsdorf

Dorfstraße, Langenberger Straße, Rußdorfer Straße 8 – 10, Zur Jägersruh

08.08.-09.08.2011 - Ortsteil Langenberg

Alte Dorfstraße, Am Hang, Am Sportplatz, Feldstraße, Hohensteiner Straße 34, 36-127, 129, 131, 133, 137, Meinsdorfer Straße, Thomas-Müntzer-Weg, Zur Langenberger Höhe

10.08.-12.08.2011 - Ortsteil Falken und Langenchursdorf

Am Bach, Am Berg, Am Wasserloch, An der Schäferei, Bräunsdorfer Straße, Callenberger Straße, Erbe, Feldgasse, Gärtnergasse, Goldene Aue, Hohensteiner Straße 1-9, 18, 24, 26-28, 29, 30, 32, 33, 35, Holzhäuser Straße, Im grünen Winkel, Kirchsteig, Limbacher Straße 1, 3, 5, Mühlenweg, Rathausstraße, Reichenbacher Weg, Schulstraße, Siedlerstraße, Sonnengasse, Talstraße, Turnhallenstraße, Uhlsdorfer Straße, Waldenburger Straße, Wehrsteig

10.08.2011 - Ortsteil Falken

Hohensteiner Straße 20, 22, 23, 25, Reinhard-Rau-Siedlung

Die Rohrnetzspülungen werden vorbeugend durchgeführt, um die natürlichen Ablagerungen (Sedimente) im Leitungsnetz regelmäßig auszutragen. Während der Spülungen sind Trübungen des Trinkwassers, Druckschwankungen oder Versorgungsunterbrechungen nicht zu vermeiden. Wir bitten darum alle an das Trinkwassernetz angeschlossenen Geräte unter Kontrolle zu halten und nach Beendigung der Spülung Ihren Feinfilter rückzuspülen.

Für weitere Fragen steht Ihnen unsere Zentrale Leitwarte (03763 405 405) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis!

Ihr Regionaler Zweckverband Wasserversorgung - Bereich Lugau-Glauchau

Dorffest Callenberg 2011



Ganz im Zeichen der Mobilität, wie es vor vielen Jahren auf unseren Straßen ausgesehen hat, stand das diesjährige Dorffest der Vereine in Callenberg. Für die Freunde der mobilen Nostalgie wurden reichlich Fahrzeuge ausgestellt. Vom Hühnerschreck bis zu militärischen Motorrädern nebst Beiwagen war vieles zu bestaunen. Dazu gab es jede Menge Geschichten zu erzählen, wie man zu so einem Hobby kommt oder unter welchen Umständen man heute noch in den Besitz von Oldtimern gelangen kann. Sehr interessant auch, wie akribisch und mit viel Fleiß versucht wird, den originalen Zustand wieder herzustellen bzw. zu erhalten. Doch nicht nur Motorräder, auch Autos, Traktoren und ein Lkw konnten bestaunt werden. Gerade der sehr schöne alte S4000 ist vielen noch in guter Erinnerung als das Transportmittel vergangener Zeiten. Des Weiteren berichtete ein Traktoren-Freund von einer Urlaubsreise mit seinem Traktor nach Österreich, das zeugt schon von großer Liebe zum Gefährt.

Minibikes und ein Seitenwagengespann zeigten dann noch, was heutzutage an Leistung abgerufen werden kann, und drehten ein paar Runden für Motorsportbegeisterte. Letztendlich konnte auch noch aktuelle pure Kraft in modernster Technik an Hand einer Zugmaschine bestaunt werden. Wie jedes Jahr begann unser Fest mit den Bollerschüssen der Grumbacher Kameraden und einer musikalischen Begleitung durch die Pfaffenberger beim Bieranstich. Unser Bürgermeister und Frau Scheibner, die Chefin der Gersdorfer Brauerei, stachen gemeinsam ein Fass Freibier an - Auftakt zu einem schönen Tag. Natürlich kamen auch unsere Jüngsten nicht zu kurz; neben Hüpfburg, Reitschule und basteln, konnte wieder getöpft werden oder man ließ sich aus Luftballons lustige Figuren zaubern. Wem das zu langweilig war, der ging in die Turnhalle Elektroquad fahren oder setzte sich für eine Runde in einen „Prüstel-Truck“.

Alles in allem hoffen wir für die Callenberger und Gäste ein schönes Fest ausgerichtet zu haben, und möchten uns bei allen Helfern und Sponsoren recht herzlich bedanken.

Die Organisatoren: Sportverein, Feuerwehr, Flugmodellsportverein, Faschingsverein, Jugendclub, Kindergarten und Frauenzentrum.

mit täglichem
Bühnenprogramm
und mehr als
40 Fahrgeschäften
Info: 03723 402410,
Frau Günther



Hohenstein-Ernstthal
auf dem Festgelände Pfaffenberg



Sommeraktion für Blutspender des DRK mit praktischem Geschenk

Mit ihrer Blutspende im Sommer sichern die Spender nicht nur die Versorgung der Kliniken mit den so wichtigen Blutkonserven, sondern rüsten sich gleichzeitig automatisch mit einem praktischen Einkaufskorb aus, einsetzbar für viele Zwecke.

Wer in der kritischen Zeit der Reise-Hochsaison, die schon fast traditionell mit einem Blutkonservenmangel einhergeht, Blut spendet, erhält vom Entnahmeteam des DRK-Blutspendedienstes in diesem Jahr als Dank einen Einkaufskorb. Die Aktion geht noch bis zum 30.09.2011. Dieses Präsent gibt es nur beim DRK. Bitte helfen Sie mit Ihrer Blutspende und nehmen Sie an der Sommeraktion teil. Eine gute Gelegenheit dazu besteht:

am Dienstag, den 26.07.11 von 15:30 bis 19:00 Uhr
im ehem. Gemeindeamt Callenberg, Hauptstr. 73
oder

am Freitag, den 29.07.11 von 15:30 bis 19:00 Uhr
in Langenchursdorf, ehem. Turnhallengaststätte., An der FF

Tolle Ideen und viel Kreativität

Interessante Projekte beim Schülerwettbewerb im Daetz-Centrum

Lichtenstein. Halbzeit beim Schülerwettbewerb: Seit April heißt es für Schüler im Daetz-Centrum „...wo Holz lebendig wird“. Viele Kinder und Jugendliche haben sich bereits dieses Motto zu eigen gemacht und erfüllen die Dauerausstellung „Meisterwerke in Holz“ mit einer ganz neuen Lebendigkeit. Junge Holzkünstler, Nachwuchsliteraten, Schauspieler und Musiker haben sich zur Teilnahme angemeldet und erste Exponate liegen mittlerweile vor. Teilweise beteiligen sich ganze Klassen oder Arbeitsgemeinschaften an dem Wettbewerb, den der Förderverein des Daetz-Centrums ausgeschrieben hat. Der Schirmherr des Wettbewerbs, Bundestagsabgeordneter Marco Wanderwitz, machte sich kürzlich selbst ein Bild vom Einfallsreichtum und der Kunstfertigkeit der Schüler. „Ich finde es erstaunlich, welche Ideen in den einzelnen künstlerischen Sparten umgesetzt werden. Die bis jetzt eingegangenen Werke machen deutlich, wie gut das kreative Potenzial ausgeschöpft werden kann“, zollte der Politiker viel Lob. Noch bis 31. August können eigene Werke in den Sparten Malerei/Grafik, kreatives Schreiben, Schauspiel/Tanz, Holzkunst, Musik oder Fotografie beim Daetz-Centrum eingereicht werden. Dort sind auch die genauen Ausschreibungsunterlagen für die einzelnen Genres erhältlich. Schüler zwischen 8 und 18 Jahren, die sich an dem Wettbewerb beteiligen wollen, dürfen die Ausstellung kostenlos besuchen, um sich inspirieren zu lassen. Nähere Informationen gibt es unter 047204/585858 oder im Internet unter www.daetz-centrum.de.
R. Willmann



Schirmherr Marco Wanderwitz und die Geschäftsführerin des Daetz-Centrums, Kathrin Hillig, begutachten Holzschritte, die für die Kategorie Malerei/Grafik eingesandt wurden. Foto: Sebastian Falk

Einladung zum Gartenfest Feuerwehrverein Falken e.V.

Gleichzeitig feiern wir den
70. Gründungstag der FF und
10 Jahre Feuerwehrverein Falken e.V.

Am **Sonnabend, dem 30. Juli 2011**

findet das Gartenfest des Feuerwehrvereins Falken e.V. statt.

Beginn: 15.00 Uhr mit Blasmusik,

ab 19.00 Uhr Disko mit „Happy Max“ und Showeinlagen.

Am **Sonntag, dem 31. Juli 2011**

ab 10.00 Uhr Fröhlichoppen.

Wir hoffen, dass viele Besucher erscheinen.

Gut Wehr - Ihr Feuerwehrverein Falken e.V.

Einladung

Hallo liebe Oldtimerfreunde,

unser nächstes Treffen findet am Donnerstag, dem 21.07.2011 um 19:30 Uhr im Gasthaus „Erholung“ in Langenchursdorf statt.
S. Junghans



Die Kulturelle Begegnungsstätte Reichenbach informiert Veranstaltungen Juli / August

Donnerst., 28.07., 09:30 – 12:00 Uhr Ausstellungen

Der Arbeitslosentreff „HALT“ berät Sie Dauerausstellungen

- alles zu „Hartz IV“ und Arbeitslosigkeit

- Ausfüllen von Anträgen

- Bewerbungsunterlagen u. ä.

Donnerst. 25.08., 09:30 – 12:00 Uhr

Der Arbeitslosentreff „HALT“ berät Sie

- alles zu „Hartz IV“ und Arbeitslosigkeit

- Ausfüllen von Anträgen

- Bewerbungsunterlagen u. ä.

„Nickelerztagebau der Region um Callenberg“ mit großem Reliefmodell der Landschaft zur Zeit des Nickelerzabbaus und „Schulgeologische Sammlung“

Öffnungszeiten der Ausstellungen:
Dienstag 09.30 - 14.00 Uhr
Donnerstag 09.30 - 14.00 Uhr

Zu allen Veranstaltungen sind Sie recht herzlich eingeladen. *KBR*

Ihr Frauenzentrum informiert und lädt ein

(Callenberg, Hauptstraße 73 – ehemals Rathaus)

Öffnungszeiten: Mittwoch 13.00 - 16.00 Uhr

Unser Service für Sie:

- Annahme von Änderungsarbeiten

- Kopierarbeiten (0,10 EUR/Kopie)

- Es besteht auch jederzeit die Möglichkeit, die Räume des Frauenzentrums in Callenberg für Ihre familiären Feierlichkeiten zu mieten.

- Die Bibliothek in unserer Einrichtung kann zu der Öffnungszeit besucht und genutzt werden.

Veranstaltungsplan:

20.07.11	14.00 Uhr	Ausfahrt ins Vogtland
27.07.11	14.00 Uhr	Handarbeitsnachmittag
10.08.11	14.00 Uhr	Seniorenachmittag
17.08.11	10.00 Uhr	Ausfahrt nach Leipzig – Seenlandschaft

Wir freuen uns auf Ihren Besuch - Ihr Team vom Frauenzentrum



Die Kirchgemeinden Callenberg mit Reichenbach und Grumbach mit Tirschheim laden Sie ganz herzlich ein

Sonntag 17.07.	0 9.00 Uhr	Gottesdienst mit Kirchenkaffee in Grumbach
Donnerst. 21.07.	19.30 Uhr	Bibel- und Verkündigungsstunde der Landeskirchlichen Gemeinschaft in Callenberg
Sonntag 24.07.	10.15 Uhr	Gottesdienst mit Tauferinnerung und Kindergottesdienst in Callenberg
Dienstag 26.07.	19.30 Uhr	Frauentag in Grumbach
Sonntag 31.07.	10.15 Uhr	Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl, Tauferinnerung und Kindergottesdienst in Grumbach
Dienstag 02.08.	19.30 Uhr	Gemeindeabend in der Kulturellen Begegnungsstätte Reichenbach
Donnerst. 04.08.	19.30 Uhr	Gemeindebibelabend in Callenberg
Sonntag 07.08.	09.00 Uhr	Gottesdienst in Callenberg
Dienstag 09.08.	19.30 Uhr	Frauentag in Callenberg
Sonntag 14.08.	09.00 Uhr	Gottesdienst in Grumbach

Feste Termine:

Junge Gemeinde: montags 18.30 Uhr
 Chor: mittwochs 19.30 Uhr
 Volleyball: sonntags 17.30 Uhr (in der Turnhalle)
 Vom 18.07 – 05.08.2011 sind Friedhofsverwaltung und Kirchkasse wegen Urlaubs geschlossen. Zur Anmeldung einer Bestattung wenden Sie sich bitte direkt an Pfarrer Pilz (Tel.: 037608 15102)
 Öffnungszeiten der Kirchkasse und der Friedhofsverwaltung Callenberg, Hauptstr. 50: donnerstags, 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
 Tel.: 037608/21719, Fax.: 037608/15123
 E-Mail: pfarramt-callenberg@t-online.de

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langenchursdorf/Langenberg lädt Sie herzlich ein

Montag 18.07.	19.30 Uhr	Gebetskreis in Falken
Sonntag 24.07.	08.45 Uhr	Gottesdienst in Falken
	10.00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst in Langenberg
Montag 25.07.	14.30 Uhr	Missionskreis in Langenberg
Mittw. 27.07.	09.00 Uhr	Muttikreis in Langenchursdorf
Sonntag 31.07.	08.45 Uhr	Gottesdienst in Langenchursdorf
Montag 01.08.	19.30 Uhr	Gebetskreis in Falken
Donnerst. 04.08.	14.00 Uhr	Frauentag in Langenchursdorf
Sonntag 07.08.	08.45 Uhr	Gottesdienst in Langenberg
	10.00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst in Falken
Mittw. 10.08.	09.00 Uhr	Muttikreis in Langenchursdorf
Sonntag 14.08.	10.00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst in Langenchursdorf
Montag 15.08.	19.30 Uhr	Gebetskreis in Falken

Feste Zeiten und Termine:

Dienstag: 15.00 Uhr Gemeinschaftsstunde in Langenberg
 20.00 Uhr Flötenkreis bei Kantorin Uhlmann
 Donnerstag: 18.30 Uhr Junge Gemeinde in Langenchursdorf
 19.30 Uhr Chorstunde in Langenchursdorf - Sommerpause

Christenlehre in Langenchursdorf:

1-4. Klasse 14 tägig Samstag 09.30 Uhr
 5. und 6. Klasse Dienstags 15.45 Uhr

Ferien

Konfirmandenunterricht in Falken
 Klasse 8 montags 16.30 Uhr
 Klasse 7 montags 17.30 Uhr

Ferien

Urlaub Pfarrer Strobel 04.07.- 31.07.2011,
 Pfarramt vom 11.07. - 22.07.2011 geschlossen
 in dringenden Fällen (Sterbefall) Tel. 037608/20060
 Öffnungszeiten Pfarrbüro:
 Mo, Mi, Do 09.00 - 13.00 Uhr; Di 14.00 - 17.00 Uhr
 Pfarramt Langenchursdorf

Arbeitslosentreff HALT Hohenstein-Ernstthal e.V.

Oststraße 23 A, 09337 Hohenstein-Ernstthal
 Telefonisch erreichbar unter 0 37 23/ 4 75 18/ Fax 0 37 23/ 41 43 07
 Wir haben täglich für Sie geöffnet und erwarten Ihren Besuch:

Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr - 11.00 Uhr

Veranstaltungsplan für Juli

Montag, 18.07. 08.00-15.00 Uhr Beratung mit Voranmeldung
 09.00-15.00 Uhr Klöppelzirkel u. Handarbeit
Dienstag, 19.07. 09.00-12.00 Uhr Seidenmalerei
 13.00-15.00 Uhr Fotozirkel

Mittwoch, 20.07.
 08.00-12.00 Uhr Beratung mit Voranm.
Donnerstag, 21.07.
 08.00-15.00 Uhr Beratung
 09.00-14.00 Uhr Klöppelzirkel

Montag, 25.07.
 08.00-15.00 Uhr Beratung mit Voranm.
 09.00-15.00 Uhr Klöppelzirkel
 u. Handarbeit

Dienstag, 26.07.
 09.00-12.00 Uhr Seidenmalerei
 13.00-15.00 Uhr Fotozirkel
 09.00-15.00 Uhr Mieterbund Chemnitz
 mit Voranmeldung

Mittwoch, 27.07.
 08.00-12.00 Uhr Beratung mit Voranm.
Donnerstag, 28.07.
 09.00-14.00 Uhr Klöppelzirkel

- Jeden Montag, Mittwoch u. Donnerst. (außer letzter Do.) professionelle Beratung zu vielen Fragen u. a. Arbeitslosigkeit u. Hartz IV
 Voranmeldung erwünscht
 - Computerkurse bieten wir ganz individuell nach telefonischer Absprache an!
 - Öffnungszeiten der Lesestube:
 Montag-Mittwoch 9.00-15.00 Uhr!
 - Mieterbund jeden 4. Dienstag im Monat nach Voranmeldung!

mobile
Fußpflege
Simone Loose
Hauptstraße 74
09337 Callenberg
 - kosmetische Fußpflege
 - Nagel- u. Hornhautbehandlung
 - Nagelpilz und Holznagelbehandlung
 - entfernen v. Hühneraugen
 - Schwielen und Schrunden
 - Behandlung eingewachsener Nägel
 - Fußmassage
Rufen Sie an!
Tel.: 0177/7310876

Bestattungen
Amoroso
 Inh. Martina Spindler
 Johannisplatz 4/2 in Limbach-Oberfrohna
 **03722-85626**
 Tag und Nacht dienstbereit, auch Hausbesuche!
www.amoroso-bestattungen.de

WAD GmbH - Havarie- und Bereitschaftsdienst
 ■ Bei Havarien und Unregelmäßigkeiten am unterirdischen öffentlichen oder privaten Abwasserkanalnetz bitten wir, unseren 24-Stunden-Bereitschaftsdienst (auch an Sonn- und Feiertagen) unter der Telefonnummer 0172 3578636 zu benachrichtigen.
 ■ Geschäftsführung

ANZEIGEN



Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde

Langenchursdorf - Langenberg vom 30.3. 2011

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Langenchursdorf- Langenberg erlässt folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Säрге, Urnen und Trauergebände

III. Grabstätten

A. Allgemeine Grabstättenbedingungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichten, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 21a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

- § 32 Wahlmöglichkeiten
- § 33 Gestaltungsvorschriften pflegevereinfachte Grabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen
- § 34 aufgehoben
- § 35 aufgehoben
- § 36 aufgehoben
- § 37 aufgehoben
- § 38 aufgehoben
- § 39 aufgehoben

IV. Schlussbestimmungen

- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet.

Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören.

Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- 1) Die Friedhöfe in Langenchursdorf und Falken. steht im Eigentum des Kirchlebens Langenchursdorf, der Friedhof Langenberg im Eigentum des Kirchlebens Langenberg. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Langenchursdorf- Langenberg. Die Friedhöfe sind eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- 4) Aufsichtsbehörde ist das zuständige Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt.
- 5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

- 1) Die Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langenchursdorf- Langenberg sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Callenberg, insbesondere der Ortsteile Langenchursdorf, Falken, Langenberg und Meinsdorf hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers

§ 3

Schließung und Entwidmung

- 1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grab-



stätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.

- 3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4

Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- 2) Die Friedhöfe sind für Besucher geöffnet
 - a) in den Monaten April bis September von .8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
 - b) in den Monaten Oktober bis März von .8.00 Uhr bis .16.00 Uhr.
- 3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren - Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen. Bestatter und Steinmetze in Absprache mit dem Friedhofsträger
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
 - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
 - k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, be-

trieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

- 3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung ist befristet auf 3 Jahre, eine einmalige Zulassung ist möglich.
- 9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- 11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf den Friedhöfen an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- 12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf den Friedhöfen beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- 2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- 3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- 5) Bestattungen finden montags- freitags (außer an Feiertagen) statt

§ 9

Anmeldung der Bestattung

- 1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage



der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.

- 2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- 3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10

Leichenhalle/ Leichenkammer

- 1) Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle/Kammer und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- 2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- 3) Die Grunddekoration der Leichenkammern besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
- 4) Bei der Benutzung der Leichenhalle/ Leichenkammer ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11

Feierhalle/ Friedhofskapelle

- 1) Die Feierhalle/ Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
- 2) Bei der Benutzung der Feierhalle/ Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- 3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle/ Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.
- 4) Die Grunddekoration der Feierhalle/ Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 12

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13

Musikalische Darbietungen

- 1) Musik- und Gesangsdarbietungen in den Feierhallen/ Friedhofskapellen und auf den Friedhöfen bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf den Friedhöfen außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14

Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 15

Grabgewölbe

- 1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- 2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16

Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zuerstaten.

§ 7

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

§ 17

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- 1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- 3) Oberirdische Aschebeisetzungen sind nicht zulässig.
- 4) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 5) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- 6) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 18

Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts- wegen.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal / Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grund-



- sätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- 5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
 - 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
 - 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
 - 8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19

Särge und Urnen

- 1) Säрге sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- 3) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- 4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20

Vergabebestimmungen

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben
An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 - b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 - c) Leichen- und Aschebestattungen in pflegevereinfachten Gräbern („grüne Wiese“) mit zusätzlicher Gestaltungsvorschrift
 - d) Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen mit zusätzlicher Gestaltungsvorschrift
- 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, bei Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften insbesondere der dafür erlassenen Bestimmungen (§33).
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig. Die dem Friedhofsträger durch Unterlassung entstehenden

- Kosten trägt der Nutzungsberechtigte
- 7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit sich nach Aufforderung des Friedhofsträgers über die weitere Nutzung oder Einrebnung der Grabstätte innerhalb 4 Wochen schriftlich zu äußern. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, wird die Grabstätte um ein weiteres Jahr verlängert. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte. Pflegevereinfachte Grabstätten und Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen bleiben hiervon unberührt
 - 8) Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21

Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand 1 m Höhe und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- 2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- 3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes. Das Anlegen, Herrichten und jede wesentliche Änderung der Grabstätte muss unter Beachtung der gegebenen Situation im Grabfeld und in Abstimmung auf die benachbarten Grabstätten erfolgen.
Für Pflegevereinfachte Grabstätten und Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen gilt § 33.
- 4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Grabmale. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- 5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- 6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- 7) Nicht gestattet sind
 - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
 - b) die Bedeckung der Grabstätte mit Kies darf nur zu max. einem Drittel erfolgen
 - c) die Verwendung von Kies bei flachen oder ebenerdigen Einfassungen ist gestattet, wenn die ebenerdige/ flache Einfassung etwas höher als die Kiesdecke steht.
 - d) die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
 - e) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
 - f) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
 - g) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen

§ 21 a Vernachlässigung der Grabstätte

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- 2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf



Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

- 3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22

Grabpflegevereinbarungen

entfällt

§ 23

Grabmale

- 1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- 2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab.
Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- 3) Grabsteine sollten nur auf der Schriftseite poliert sein, für alle anderen Seiten wird Mattschliff empfohlen.
- 4) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- 5) Liegend gelagerte Einfassungen müssen rutsch hemmend (geflammt, geschliffen, gespalten) sein.
- 6) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- 7) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
- 8) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet

§ 24

Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung.
Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10

oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- 3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- 4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- 5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- 6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
- 8) Grabmale als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze sind zulässig, müssen jedoch bei Zerfall ersetzt werden.
- 9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- 10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25

Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- 1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- 3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26

Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- 1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Bezirkskirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlichrechtlichen Genehmigung.



- 2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27

Entfernen von Grabmalen

- 1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen oder den Friedhofsträger mit der Entfernung zu beauftragen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- 2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- 3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- 2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
 - a) Leichenbestattung,
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m, Höhe 0,15 m
 - b) Aschenbestattung
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 0,60 m
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- 5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- 6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Der Nutzungsberechtigte wird schriftlich über den Ablauf informiert. Reihengrabstätten können max. 1 Jahr verlängert werden.

C. Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- 2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,50 m lang und 1,25 m breit, für Aschenbestattung 1,10 m lang und 1,10 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
- 4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

- 5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- 6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- 7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- 8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
- 9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- 10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- 11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- 1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- 3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- 4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- 5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- 6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes un-



verzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

**§ 31
Alte Rechte**

- 1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- 2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

- Zusätzliche Vorschriften -

§ 32 Wahlmöglichkeiten

- 1) Es besteht die Möglichkeit der Wahl einer Grabstätte aus den im § 20 Absatz 3 angegebenen Grabarten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften. Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin. Vor Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte die erfolgte Belehrung über die Wahlmöglichkeiten und die von ihm getroffene Entscheidung schriftlich zu bestätigen.
- 2) Allgemeine Gestaltungsvorschriften verlangen eine der Würde des Ortes angemessene Gestaltung von Grabmal und Grabstätte. Die Beachtung gegebener Situationen im Gräberfeld und eine Abstimmung im Blick auf benachbarte Grabstätten sind notwendig.
- 3) Für Pflegevereinfachte Grabstätten und Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen gelten besondere Gestaltungsvorschriften (§33)

§ 33

**Gestaltungsvorschriften Pflegevereinfachte Grabstätten
Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen**

- 1) Die Erstgestaltung und laufende Pflege pflegevereinfachter Grabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- 2) Die Grabmale pflegevereinfachter Grabstätten müssen als Grabplatten gefertigt sein und eine Größe von 0,40m x 0,40 m haben.
- 3) Blumen und eine Pflanzschale dürfen bei pflegevereinfachten Grabstätten nur auf der, am Grabstein liegenden Platte abgelegt werden. Jegliche weitere Bepflanzung, Einfassung oder andere Veränderung ist nicht zulässig und wird auf Kosten des Grabnutzers entfernt.
- 4) Die Anlage, Gestaltung und Pflege von Urnengemeinschaftsanlagen obliegt dem Friedhofsträger. Die Ablage von Blumen ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche möglich.

§ 34- § 39

aufgehoben

IV. Schlussbestimmungen

§ 40

Zuwiderhandlungen

- 1) Wer den Bestimmungen in den § 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 21 a Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindegesetzgebung angezeigt werden.

- 2) Bei Verstößen gegen die § 21 Absatz 4 (bezüglich Einfassungen), 23 Absatz 1 und 2 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.
- 3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 wird nach § 21 a verfahren.

**§ 41
Haftung**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

**§ 42
Öffentliche Bekanntmachung**

- 1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Callenberg
- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Langenchursdorf-Langenberg, Schulstr. 20, 09337 Callenberg, zu den Öffnungszeiten

**§ 43
Inkrafttreten**

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Langenchursdorf-Langenberg vom 30.09.2003 außer Kraft.

Langenchursdorf
30.3.2011
Ort, Datum

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Langenchursdorf-Langenberg
Der Kirchenvorstand/



[Signature]
Vorsitzender *[Signature]*
Mitglied

Bestätigungsvermerk des Evangelisch-Lutherischen Bezirkskirchenamtes:

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Ev.-Luth. Regionalkirchenamt

Kirchenamtsrat

AZ: R 56512 Langenchursdorf-Langenberg

Chemnitz, den 17.05.2011

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

[Signature]
Meister
Oberkirchenrat
L.S.





Zusammenkunftszeiten der Zeugen Jehovas

Versammlung Falken

Königreichssaal Limbach-Oberfrohna, Waldenburger Straße 172

Mittwoch	19.00 Uhr	Bibelstudium
Mittwoch	19.35 Uhr	Theokratische Predigtdienstschule
Mittwoch	20.05 Uhr	Dienstzusammenkunft
Sonntag	09.30 Uhr	öffentlicher Vortrag
Sonntag	10.10 Uhr	Wachturmstudium

Themen der öffentlichen Vorträge vom 31. Juli 2011 bis 14. August 2011
 22.07. - 24.07. Bezirkskongress Glauchau
 31.07. Warum Christen anders sein müssen
 07.08. Vernünftig handeln in einer unvernünftigen Welt
 14.08. Das Leben hat doch einen Sinn
 Alle Zusammenkünfte sind öffentlich. Interessierte Personen sind jederzeit willkommen. Internet: www.jehovaszeugen.de

Schrauben+dübel

BLEICKER / vielfältig und speziell

08373 Remse/Sachsen · Kirchberg 18
☎ 03763/2558 · Fax 3753

Ihr Spezialist für die gesamte Schraub- und Dübeltechnik

Werkzeuge · Maschinen
Bauchemie

Terrassenbelagschrauben

Millionen Schrauben für den richtigen Dreh

Allianz

Neuer Kfz-Tarif Lassen Sie sich beraten!

**Allianz
Hauptvertretung**

Klaus Vogel
Rathausstraße 54
09337 Callenberg
Tel.: 03723 / 4 20 25
Fax: 03723 / 4 20 25

**Allianz
Generalvertretung**

Kay Hämmerlein
Waldenburger Straße 9b
09337 Callenberg
Tel.: 037608 / 1 61 41
Fax: 037608 / 1 61 43
Funk: 0172/3657240

Urlaub Agentur Vogel:
15.07.-05.08.11
10.08.-15.08.10

Vertretung: Agentur Hämmerlein

JORRA & TRÖGER

Über 200 Grabmale in der Ausstellung

Ausstellung und Beratung
 Oberlungwitz · Hofer Straße 153 Tel.: 03723 627749
 Glauchau · Lichtensteiner Str. 35a Tel.: 03763 2624

ständig erreichbar unter: 03723/627749

AGRO

SERVICE

ALTENBURG - WALDENBURG

Landhandel am Güterbahnhof, Feldweg 1b

08396 Waldenburg · Telefon 037608/22475 · Fax: 22489

Öffnungszeiten: Mo. - Fr.: 8.00 - 18.00 Uhr
Sa.: 8.00 - 11.30 Uhr

Fachmarkt Haus, Hof, Garten und Bau

■ IHR BAUSTOFFHANDEL BIETET:

- Das Komplettprogramm vom Keller bis zum Dach
- Fertigmörtel, Ziegel, Gasbeton, Klinker usw.
 - Dachbedarf (Dachbahnen, Dachziegel u. -fenster, Zubehör)
 - Tiefbauprodukte (KG-Rohr, Borden, Palisaden, Pflasterprogramme, Drainagen, Klärgruben usw.)
 - Trockenbaustoffe (Gipskarton, Ständerwerk, Mineralwoll-Dämmung usw.)
 - Schüttgüter (Sande, Kiese, Splitte)



■ UNSER SERVICE:

- Kostenlose Angebotserstellung
- Beratung - auch auf der Baustelle
- Anlieferung mit Kranfahrzeugen (Montag-Freitag)
- Schachtarbeiten z.B. zum Klärgrubeneinbau mit Maschinenteknik

IHR FACHMARKT BIETET:

Verlängerung der Abholfrist:
 Sie haben weiterhin die Möglichkeit Ihre Saft-Gutschriften aus dem Jahr 2010 bei uns einzulösen.



MyLauer

Öffnungszeiten Fachmarkt: Mo. - Fr.: 8.00 - 18.00 Uhr • Sa.: 8.00 - 11.30 Uhr